
Satzung

des Vereins mit dem Namen

Lokale Aktionsgruppe Westrich-Glantal e.V.

im Rahmen des LEADER-Programms 2023-2027

- Fortgeschriebene Fassung vom 27.04.2023 -

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Gebietskulisse	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5	Mitgliedsbeiträge	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 7	Organe	8
§ 8	Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder	8
§ 9	Aufgaben des Vorstands	9
§ 10	Beschlussfassung des Vorstands.....	10
§ 11	Vertretung des Vereins.....	12
§ 12	Vergabeentscheidung	12
§ 13	Mitgliederversammlung	13
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	13
§ 15	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	14
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	14
§ 17	Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	15
§ 18	Geschäftsführung	15
§ 19	Verwaltung des Vereinsvermögens	16
§ 20	Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	16
§ 21	Vermögensanfall	17
§ 22	Liquidation.....	17
§ 23	Gleichstellung.....	17
§ 24	Salvatorische Klausel	17
§ 25	Inkrafttreten	17

§ 1

Name, Sitz, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Westrich-Glantal“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.
- (3) Das Gebiet umfasst/erstreckt sich über das Gebiet der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Kusel-Altenglan, Landstuhl, Oberes Glantal, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Region Westrich-Glantal, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“¹ als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und verwaltet die der LAG zugewiesenen Fördermittel. Mit Hilfe von LEADER-Mitteln sowie ggf. Mitteln aus weiteren Förderprogrammen werden v.a. Vorhaben in den folgenden Bereichen unterstützt und umgesetzt:
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 AO Nr. 4)
 - Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 AO Nr. 5)
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 AO Nr. 7)
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 AO Nr. 8)
 - Förderung der Gleichberechtigung zwischen von Frauen und Männern (§ 52 AO Nr. 18)
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 AO Nr. 22)
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 AO Nr. 25).

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

Die Zielerreichung kann durch folgende Beispiele konkretisiert werden:

- Zusammenarbeit mit Schulen zur Weiterentwicklung der regionalen Strategie
- Ansprache Jugendlicher und Kinder durch gezielte Mediennutzung bzw. Förderung von zielgruppenspezifischen Projekten
- Unterstützung von Projekten zur Schaffung intergenerationaler Angebote wie gemeinsamer Kommunikationsräume im öffentlichen Raum
- Berücksichtigung von (baulicher) Barrierefreiheit bei geförderten Projekten bzw. bei Veranstaltungsplanungen
- Förderung und Organisation von Veranstaltungen im kulturellen Bereich inkl. Öffentlichkeitsarbeit
- Sensibilisierung für Gesundheitsthemen in der Erziehung und Berufsbildung durch Förderprojekte und themenbezogene Veranstaltungen des Vereins
- Förderprojekte im Bereich Beratungsangebote für Personen in sozialen Problemlagen
- Zusammenarbeit bzw. Anregung zur Kooperation mit Umweltschutzverbänden zur Umsetzung von Förderprojekten
- Veranstaltungsreihe bzw. –Konzept für Experten, Bürgerinnen und Bürger zu Klimawandel und Nachhaltigkeit
- Ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen in den zu besetzenden Vereinsämtern wird angestrebt
- Förderprojekte werden auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau hin geprüft (s. Formular Projektsteckbrief)
- Sensibilisierung zur regionalen Geschichte durch die Förderung von Heimatmuseen oder themenspezifischen Wanderwegen
- Vernetzung von Trägern regionaler Kultur und Geschichte durch Arbeitsgruppen oder Kooperationsprojekte
- Umsetzung von ehrenamtlichen Bürgerprojekten (Fördermittelempfänger dürfen nur nicht-öffentliche und nicht-parteiliche Organisationen und Initiativen sein)
- Unterstützung von Förderprojekten zur Erhaltung und Weiterentwicklung ehrenamtlicher Strukturen sowie deren Professionalisierung

-
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien im Sinne einer regionsspezifischen Bewertungsmatrix für die Auswahl der Vorhaben auf und veröffentlicht diese. Darüber hinaus unterstützt der Verein die für eine Förderung in Frage kommenden Vorhaben beim Antragsverfahren, bei der Umsetzung sowie bei der Abrechnung und Nachweisführung der verwendeten Fördermittel.
- (3) Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszwecks in der LEADER-Region Westrich-Glantal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen² ihren (Wohn-) Sitz im in §1 Abs. (2) genannten Gebiet haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 4 Abs. (1) Mitglieder sein können, die den Verein LAG Westrich-Glantal jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können „fördernde Mitglieder“ werden. Hierfür gilt § 4 Abs. (2) entsprechend. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb stammen (z.B. aufgrund von fachlicher Zuständigkeit für das Gebiet der LAG Westrich-Glantal).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Abs. (3) und (4) gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Darüber hinaus werden 17 weitere Personen als Beisitzer bestimmt. Der Vorstand setzt sich aus acht öffentlichen Vertretern/Vertreterinnen und zwölf weiteren Personen zusammen. Zu den öffentlichen Vertretern/Vertreterinnen des Vorstands gehören qua Amt
- a) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kusel.
 - b) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kaiserslautern.
 - c) Die Bürgermeister/innen der beteiligten Verbandsgemeinden der LAG.

Die zuvor unter a bis c genannten Personen können eine ihnen zugeordnete Vertretungsperson benennen. Diese Vertretungspersonen sind an allen Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Die Vertretungspersonen nehmen das Stimmrecht für den jeweilig zugeordneten Vertreter des Vorstands wahr, wenn dieser an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann. Eine Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Für maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder sind öffentliche Institutionen vorschlagsberechtigt. In der Regel sollten allerdings die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft³ die Vorstandsmitglieder vorschlagen. Weder

³ Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft nach Definition des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz.

öffentliche Institutionen noch Wirtschafts- oder Sozialpartner oder Vertreter der Zivilgesellschaft dürfen jeweils mehr als 50% der Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern wird angestrebt. Die nicht-öffentlichen Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum entsenden jeweils einen beratenden Vertreter in den Vorstand. Die beratenden Vertreter verfügen über kein Stimmrecht.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - Tod;
 - Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des §26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,

- e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 20 Abs. (46),
 - f) Bestätigung nach §2 Abs. (2) Satz 3.
- (2) Darüber hinaus kommen dem Vorstand die folgenden inhaltlichen Aufgaben zu:
- a) Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse im Sinne kontinuierlichen Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzepts.
 - b) Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms inklusive Offenlegung des Entscheidungsprozesses, Nachweisführung der Nichtdiskriminierung sowie die Dokumentation der Bewertung.
 - c) Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.
- (3) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (4) Der Vorstand kann über § 9 Abs. (2) hinausgehend zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Räte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.
- (5) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der

elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Der Vorstand führt mindestens zweimal im Geschäftsjahr Vorstandssitzungen durch. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann die Öffentlichkeit von bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Hierfür entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Präsenzsitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder hybrid durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Entscheidungen des Vorstands sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Hierfür sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail zu beteiligen. Damit ein Beschluss wirksam zustande kommt, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. vom Regionalmanagement, sofern eines entsprechend §18 Abs. (1) beauftragt ist. Das schriftliche Umlaufverfahren wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder das Regionalmanagement geleitet. Eine Rückantwort hat binnen zwei Wochen schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. Eine Nicht-Antwort ist keine Zustimmung.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. (2) darf die Auswahlentscheidung nach §9 Abs. (2) lit. b) nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter des Vorstands einer einzigen Gruppe, d.h. der öffentlichen Vertreter, der Vertreter der Wirtschafts- oder

Sozialpartner oder der Vertreter der Zivilgesellschaft der LAG Westrich-Glantal getroffen werden. Der Vorstand orientiert sich dabei an den Auswahlkriterien für LEADER-Projekte, die er in einer Geschäftsordnung zuvor festlegt.

- (7) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in (auch digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 11

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n sowie durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Alle zuvor Genannten sind einzelvertretungsberechtigt.

Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der Vorsitzende, oder nach Absprache, die Geschäftsführung.

§ 12

Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a) die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 2.000 €
- b) der/die Vorsitzende bis zu 5.000 € und
- c) der Vorstand alle Aufträge über 5.000 €,

jeweils brutto vergeben.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 5);
- b) die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
- d) die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 9 Abs. (5);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. (2));
- f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- g) die Bestellung eines professionellen und zugelassenen Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- i) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- j) Satzungsänderungen (§ 16 Abs. (4) lit. a);
- k) die Auflösung des Vereins (§ 16 Abs. (4) lit. b).

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die

letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung sowie ein Regionalmanagement.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
- a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b) Die Bewertung von Projekten, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstiger relevanter Mindestanforderungen sowie weiterer ergänzender Bewertungskriterien
 - c) Führung des Nachweises über Ausschluss von eventuellen Interessenskonflikten
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte

- e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f) Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlungen
 - g) Information der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand
 - h) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
 - i) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschluss
 - j) jährliche Berichterstattung in Gremien der beiden Landkreise
- (3) Die Geschäftsführung initiiert und moderiert außerdem einzelne Projektträgerunden.

§ 19

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 20

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/Die Schatzmeister/in hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. g) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 21

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die beteiligten Gebietskörperschaften (bzw. ihrer Rechtsnachfolger) zurückübertragen. Die Verteilung erfolgt dabei anhand des Schlüssels, der zur Vermögensbildung verwendet worden ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für wohltätige, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 22

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 8 bis § 11 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 23

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 25

Inkrafttreten

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den Amtsblättern der Gemeinden der LEADER-Region Westrich-Glantal und auf der Website der LAG.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 2015 errichtet. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2016 beschlossen. Änderungen an der zweiten Fassung wurden in der

Mitgliederversammlung vom 28. September 2017 beschlossen. Änderungen an der dritten Fassung wurden in der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2023 beschlossen. Änderungen an der vierten Fassung wurden in der Mitgliederversammlung am 27. April 2023 beschlossen.

Bruchmühlbach-Miesau, 27. April 2023

Name, Vorname	Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Unterschrift

